

Antrag A17



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 10. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
MIT KV Remscheid

Reform des Sparkassengesetzes

Die Landesversammlung möge beschließen:

1

2 Die MIT fordert die Beibehaltung der öffentlichen-rechtlichen Struktur der Sparkassen, die
3 Beibehaltung des Regionalitätsprinzips und der gemeinnützigen Gewinnverwendung. Die
4 Ausweisung von Stammkapital an Sparkassen soll nicht möglich sein.

5

6 Begründung:

7 Die deutsche Kreditwirtschaft bedient mit ihren drei Säulen, nämlich den privaten Banken, den
8 genossenschaftlichen Banken und den öffentlich-rechtlichen Sparkassen alle wesentlichen
9 Finanzierungsbedürfnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft. Gerade für die
10 mittelständische Wirtschaft nimmt dabei die Sparkasse eine besonders wichtige Rolle ein.

11

12 Dazu trägt besonders das Regionalprinzip der Sparkassen bei. Die Sparkasse versorgt die regional
13 ansässigen Unternehmen mit Krediten, und zwar auch gerade dann, wenn sich die Geschäftspolitik
14 der Großbanken auf andere Geschäftsfelder ausrichtet und die mittelständische Wirtschaft nicht
15 als interessante Kundschaft betrachtet wird, wie es in den vergangenen Jahren wiederholt
16 geschehen ist. Dabei sind die örtlichen Mitarbeiter der Geschäftsbanken oft an Vorgaben ihrer
17 übergeordneten Stellen gebunden, während der Kreditwunsch bei den Sparkassen direkt und vor
18 Ort beschieden wird. Das Regionalitätsprinzip funktioniert dabei aber nur solange, wie die
19 jeweilige Sparkasse der Region funktional, personell und auch rechtlich, insbesondere durch die
20 Trägerschaft der Kommune oder des Kreises, eingebunden ist. Es erscheint daher nicht
21 wünschenswert, die Gesellschaftsanteile einer Sparkasse fungibel zu machen, und zwar auch dann
22 nicht, wenn (vorläufig) sichergestellt ist, dass es bei einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft
23 verbleibt.

24

25 Denn örtliche Sparkassen, die durch eine Fusion mit anderen Sparkassen oder Übernahme der
26 Gesellschaftsanteile nur noch Filialen einer größeren Sparkasse eines anderen kommunalen, aber
27 gebietsfremden Trägers sind, können das Regionalprinzip nicht mehr erfüllen. Wo Fusionen nötig
28 sind, wenn einzelne Sparkassen allein nicht mehr das nötige Geschäftsvolumen aufbringen, lässt
29 dies auch das bisherige Gesetz zu. Es gilt aber zu verhindern, dass es in Nordrhein-Westfalen am
30 Ende eines nicht gewollten Fusionsprozesses nur noch 15 oder 20 Sparkassen gibt. Der
31 Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, die bislang im Sparkassengesetz vorgeschriebene
32 gemeinnützige Gewinnverwendung aufzuheben. Dazu standen bislang maximal 35 % des
33 Jahresüberschusses zur Verfügung. Zukünftig soll der Träger Ausschüttungen "für seine Aufgaben
34 und Zwecke" verwenden dürfen. Dies soll die Kommunen als Träger stärken. Dies bedeutet im
35 Ergebnis, dass damit der Zugriff der Kämmerer auf den kompletten Jahresüberschuss der
36 Sparkassen bis an die Grenze der Sicherheitsrücklage ermöglicht wird, um Löcher in den
37 kommunalen Finanzen zu stopfen. Es ist daher zu befürchten, dass diese Regelung der dringend
38 notwendigen Verbesserung der finanziellen Lage der Kommunen auf Kosten der Sparkassen dienen
39 soll. Es ist weiter zu befürchten, dass damit ein Instrument zur kommunalen Finanzierung
40 geschaffen wird, dass den Kämmerern nicht nur zur Verfügung steht, sondern auf Weisung der
41 Bezirksregierung auch dafür in Anspruch genommen werden muss.

43 Dies schwächt auf Dauer die Finanzkraft der Sparkassen und auch deren Möglichkeiten im
44 Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten. Der Gesetzentwurf sieht weiter die Möglichkeit für die
45 Kommunen vor, ihre Beteiligung an der Sparkasse als so genanntes „Trägerkapital“, also
46 Stammkapital auszuweisen. Dieses soll, anders als in anderen Bundesländern, zwar nicht fungibel
47 sein, sondern mehr Transparenz schaffen. Denn zur Bildung solchen Eigenkapitals müsste der Wert
48 der Beteiligung beziffert werden. Das macht aber nur dann Sinn, wenn damit erreicht werden soll,
49 dass die Geschäftsanteile handelbar werden. Hier ist zu befürchten, dass die Bildung von
50 Stammkapital ein erster Schritt in diese Richtung sein kann.

52 Vorstellbar ist auch, dass die Bezirksregierung bei einer überschuldeten Gemeinde darauf drängt,
53 das dann als Vermögen der Gemeinde ausgewiesene Stammkapital zu verwerten, etwa indem es
54 einer anderen finanzstärkeren Körperschaft oder fremden Sparkassen zum Kauf angeboten wird

(Stichwort: Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF). Dies sollte durch die bisherige Verfassung der Sparkassen als Anstalt des öffentlichen Rechts gerade vermieden werden. Dass die Sparkassen neben der Versorgung der regionalen mittelständischen Wirtschaft auch wichtige Funktionen der kommunalen Daseinsfürsorge auch und gerade für finanziell schwächere Bevölkerungskreise erbringt, was letztlich auch einem funktionierenden kommunalen Gemeinwesen zugute kommt, soll an dieser Stelle ebenfalls betont werden.

Empfehlung der Antragskommission:

Die Antragskommission empfiehlt die Annahme in folgender geänderter Fassung:

Die MIT begrüßt die von der Landesregierung angestrebte Novellierung des Sparkassenrechts, mit der das bewährten System kommunaler Sparkassen zukunftssicher und europatauglich aufgestellt werden und eine nachhaltige Stärkung des öffentlichen Finanzsektors in Nordrhein-Westfalen verfolgt werden soll.

Insbesondere begrüßt die MIT

- die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Struktur des Sparkassen
- die Beibehaltung des Regionalitätsprinzips
- die Bindung des Ausschüttungsbetrages für am Gemeinwohl orientierte Aufgaben und Zwecke des Trägers
- die in das Ermessen der Sparkasse gestellte Möglichkeit der Bildung von Trägerkapital mit der Erfordernis der vorherigen Zustimmung des Trägers, sowie die Nichtübertragbarkeit eines solchen freiwilligen Trägerkapitals und
- dass eine Privatisierung von Sparkassen als auch eine etwaige Öffnung für private Anteilseigner weiterhin ausgeschlossen bleibt.

Begründung:

85 Sparkassen spielen als Dritte Säule der Kreditwirtschaft in Deutschland eine herausragende Rolle
86 in der ortsnahen Versorgung der Bürgerschaft mit kreditwirtschaftlichen Leistungen. Sie sind
87 insbesondere auch für den Mittelstand ein verlässlicher Partner im Alltag. Sparkassen sind somit
88 für die Bevölkerung und Wirtschaft unverzichtbar, da sie kontinuierlich und breit gefächert den
89 kreditwirtschaftlichen Bedarf im Lande absichern.

90
91 Diese wichtige Rolle gilt es für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sinnvoll gesetzlich unter
92 Beachtung der modernen Anforderungen im Markt zu begleiten, um sie auch für die Zukunft zu
93 sichern. Dieses wird aus Sicht der MIT mit dem Gesetzentwurf erreicht, da er die Stärkung des
94 Sparkassenwesens im Lande zum Ziel hat. Die Sparkassen sollen als kommunale Gebilde in dieser
95 Struktur gezielt gefördert und somit in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch in Zukunft
96 erfolgreich und bürgernah weiter wahrnehmen zu können. Gleichzeitig wird dadurch der für das
97 Land wichtige Finanzplatz Nordrhein-Westfalen gestärkt und ausgebaut.